

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Bayerisch Eisenstein (Gebührensatzung Kindertageseinrichtung)

vom 26.04.2022

§ 1

Gebührenpflicht

Die Gemeinde Bayerisch Eisenstein erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung (Kindergarten) Benutzungsgebühren nach dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Für die Teilnahme am Mittagessen wird eine Essensgebühr erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Gebührensschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge auf Grund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Benutzungsgebühren werden für 12 Monate erhoben. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Die Gebührenerhebung endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem das Kind ordnungsgemäß unter Einhaltung einer mindestens einmonatigen Kündigungsfrist abgemeldet wird. Eine Kündigung während der letzten drei Monate des Kindergartenjahres (01.06. – 31.08.) ist nur zum Ende des Kindergartenjahres (31.08.) zulässig. Ferienbedingte und sonstige Schließungen sowie Ausfallzeiten (z.B. Urlaubs- oder Krankheitsabwesenheit des Kindes) berühren die Pflicht zur Zahlung der vollen Gebühr nicht.

(2) Bei Aufnahme während des Betriebsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Ersten des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.

(3) Die Essensgebühr entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn der Woche, wenn nicht eine Abbestellung gem. Abs. 4 erfolgt.

(4) Abbestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Leitung der Kindertagesstätte rechtzeitig gemeldet werden. Bei nicht rechtzeitiger Abbestellung muss die Essensgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat. Der Zeitpunkt der Abbestellung wird durch die Leitung der Kindertagesstätte festgelegt.

(5) Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder hierfür bei ihrem Kreditinstitut einen Dauerauftrag einzurichten. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 5

Gebührenmaßstab

(1) Die Höhe der Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer der bei der Anmeldung gebuchten Betreuungszeit in der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten).

(2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Gemeinde vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.

(4) Eine Änderung der Buchungszeiten ist während des Kindergartenjahres (01.09. -31.08.) nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

§ 6

Gebührensatz

(1) Die monatlichen Benutzungsgebühren incl. Spielgeld werden den Buchungszeiten entsprechend erhoben:

a)	Kinder unter drei Jahren:	
	von 4 bis 4,5 Stunden	140 Euro
b)	Kinder über drei Jahren	
	mehr als 4 bis einschl. 5 Stunden	115 Euro
	mehr als 5 bis einschl. 6 Stunden	120 Euro
	mehr als 6 bis einschl. 7 Stunden	125 Euro
	mehr als 7 bis einschl. 7,5 Stunden	130 Euro

(2) Neben den in Absatz 1 genannten Gebühren ist für den Besuch der Kindertageseinrichtung ein Getränkegeld zu entrichten. Das Getränkegeld beträgt monatlich 4,00 Euro.

(3) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung in der Kindertagesstätte sind pro Mahlzeit 2,80 Euro zu entrichten.

(4) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Bayerisch Eisenstein, so wird die Benutzungsgebühr für das 2. und jede weitere Kind um 10 % ermäßigt.

§ 7

Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

(1) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

(2) Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(3) Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.

(4) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 6 von den Gebührenschuldern zu entrichten.

§ 8

Gebührenermäßigung durch Elternbeitragszuschuss

(1) Für die Zeit vom 01. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familien gewährte Zuschuss zum Elternbeitrag gem. Art. 23 Abs. 3 Satz 2 BayKiBiG in der jeweils geltenden Fassung auf den Gebührensatz nach § 6 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Kindertagesstätten vom 01.09.2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 01.08.2017 außer Kraft.

Bayerisch Eisenstein, 26.04.2022

Gemeinde Bayerisch Eisenstein



Michael Herzog
Erster Bürgermeister

